



Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim

www.kolitzheim.de

Gernach ■ Herlheim ■ Kolitzheim ■ Lindach ■ Oberspiesheim ■ Stammheim ■ Unterspiesheim ■ Zeilitzheim

Jahrgang 47

Freitag, den 9. Februar 2024

Nummer 6

Amtliche Nachrichten



Häckselplatz Unterspiesheim

Der Häckselplatz in Unterspiesheim ist für die Anlieferung geöffnet.

Öffnungszeiten:

Freitags von 12.00 bis 17.00 Uhr und Samstags von 9.00 bis 17.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass nur holzige Gartenabfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, mit einem max. Durchmesser von 15 cm angeliefert werden dürfen.

Fremdstoffe wie Steine, Metalle, Kunststoffsäcke und -schnüre sowie Wurzelstöcke sind selbstverständlich ausgeschlossen.

Auch sonstige (nicht holzige) Gartenabfälle wie Gras, Laub, Moos, Fallobst, Staudenreste und ähnliches werden aus Gründen der Handhabung und des Gewässerschutzes dort nicht angenommen.

Diese können entweder auf den eigenen Komposthaufen, in die Biotonne oder direkt bei einem der beiden Kompostplätze des Landkreises (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle oder Kompostanlage Gerolzhofen) abgegeben werden. Grün- gut bis 1 m³ sowie Strauchschnitt bis 10 m³ werden kostenlos angenommen (größere Mengen sind kostenpflichtig).

Auch Materialien, die zum Transport des Häckselgutes verwendet wurden, wie z.B. Plastikplanen, Plastiksäcke oder Netze müssen von den Anlieferern wieder mitgenommen werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Verbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb bebauter Ortsteile verboten ist.

Außerhalb der bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle nur in Ausnahmefällen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Dies muss bei der Gemeinde Kolitzheim vorab angezeigt werden.

Bürgerversammlungen 2024

Bürgerversammlung in der Gemeinde Kolitzheim 2024

Die letzte Bürgerversammlung der Gemeinde Kolitzheim findet in Gernach am Freitag, 16. Februar im Sportheim statt.

Beginn ist um **19:30 Uhr**.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Übersicht der Fälligkeiten von Steuern und Abgaben im Jahr 2024

15.02.2024	Grundsteuer A + B Gewerbsteuer-Vorauszahlung 1. Quartal 2024
12.03.2024	Abrechnung Wasser- und Kanalgebühren für 01.01. – 31.12.2023
15.05.2024	Grundsteuer A + B Gewerbsteuer-Vorauszahlung 2. Quartal 2024 Vorauszahlung Wasser- und Kanalgebühren
01.07.2024	Grundsteuer A + B – Jahreszahler
15.07.2024	Hundesteuer
16.08.2024	Grundsteuer A + B Gewerbsteuer-Vorauszahlung 3. Quartal 2024 Vorauszahlung Wasser- und Kanalgebühren
01.10.2024	Pachtgeld für landwirtschaftliche Grundstücke und Gärten
15.11.2024	Grundsteuer A + B Gewerbsteuer-Vorauszahlung 4. Quartal 2024 Vorauszahlung für Wasser- und Kanalgebühren
NEU	NEU NEU NEU NEU NEU
15.11.2024	Friedhofspflegegebühren

Die Fälligkeit für die Abgabe zum Deutschen Weinfonds bzw. die Abgabe nach dem Bay. Weinabsatzförderungsgesetz wird rechtzeitig von der Gemeindekasse bekannt gegeben.

Die Gemeindekasse Kolitzheim gibt bekannt

Am 15.02.2024 sind folgende gemeindliche Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:

Grundsteuer A und B – 1. Rate

Gewerbsteuer-Vorauszahlung – 1. Rate

Zahlungspflichtige, die der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, selbst keine Überweisungen vorzunehmen.

Bei Überweisungen bitten wir zu beachten, dass die fälligen Beträge unter Angabe der Finanzadresse (FAD) fristgerecht auf einem Konto der Gemeinde gutgeschrieben sind.

Wenn ein SEPA-Mandat erteilt werden soll, bitten wir folgende Kontaktdaten zu verwenden:

Frau Kaupert, 09385/971021, kasse@kolitzheim.de bzw.

Frau Götz, 09385/971023 steueramt@kolitzheim.de

Die Änderung einer Bankverbindung kann über die vorstehenden Kontaktdaten sowie über die Homepage der Gemeinde Kolitzheim erfolgen

(Gemeinde Kolitzheim > Informationen > Kontakt > Änderung Bankverbindung).

Änderung der Fälligkeit der Friedhofspflegegebühren ab 2024

Zukünftig werden die Friedhofspflegegebühren am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Es gelten hierfür die Friedhofspflegegebührenbescheide, welche im Frühjahr 2024 versendet werden. Vor der jeweiligen Fälligkeit informiert die Gemeindekasse nochmals über das Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kolitzheim (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 9. Januar 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Kolitzheim folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrovorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrovorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrovorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchslösungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen und private Brunnenanlagen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Gemeinde kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

Serviceblock

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. **116 117** erreichen.

Notrufe

Polizei **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst

Aktuell unter www.notdienst-zahn.de.

Apotheken-Notdienst

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833** vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**.

Im Internet aktuell unter www.apotheken.de oder www.aponet.de.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist das zum Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendete Grundwasser.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; das-selbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1.)

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nicht verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen; das Gleiche gilt auch für die privaten Hausbrunnen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung

zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregel-

mäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch für Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig deutsche Mark.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22**Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23**Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 23. September 2010 außer Kraft.

Kolitzheim, den 9. Januar 2024

GEMEINDE KOLITZHEIM

gez. (-im Original unterschrieben-)

Horst Herbert

Erster Bürgermeister

Gemeindewald

In den Gemeindewaldabteilungen werden

Oberholzlose

(vorwiegend Eiche)

für Selbstwerber

meistbietend versteigert.

Die öffentlichen Versteigerungen finden vor Ort statt in

- **Zeilitzheim am Samstag, 17.02.2024 um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der alten Kläranlage**
- **Gernach am Samstag, 17.02.2024 um 13.00 Uhr, Treffpunkt am Gemeindewald Weite Hüft**
- **Lindach am Samstag, 24.02.2024 um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Fahrradweg Kreuzung Gernach-Hirschfeld**

An der Versteigerung dürfen nur Bürger der Großgemeinde Kolitzheim teilnehmen.

Der Selbstwerber muss gewährleisten, dass die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Motorsägenlehrgang, Schutzkleidung, etc.) und die Unfallverhütungsvorschriften bei Arbeiten im Wald beachtet werden.

GEMEINDE KOLITZHEIM

Herbert, 1. Bürgermeister

Vortreffen Frankreichfahrt am 29.02.2024

Wir laden alle Mitfahrerinnen und Mitfahrer sowie alle Interessenten (einige wenige Restplätze sind noch frei!) zu einem Vortreffen für unsere Frankreichfahrt an.

Dieses findet am 29.02.2024 um 19:00 Uhr im Gasthaus Schön in Lindach statt.

Wichtig ist, dass dort möglichst alle Teilnehmenden anwesend sind, da dort wichtige Informationen zur Fahrt ausgetauscht werden.

Bitte das Geld für die Fahrt möglichst auch schon in bar zu dem Treffen mitbringen.

In den Fahrtkosten enthalten sind: Busfahrt, Stadtrundfahrt und Frühstück in Paris, kleiner Snack auf der Fahrt. Die Verpflegung in Frankreich erfolgt durch die Gastfamilien.

Die Fahrtkosten betragen für: Kinder bis 14 Jahre: 60 €

Erwachsene: 150 €

Wir fahren vom 17.05.2024-21.05.2024 in unsere französischen Partnergemeinden St. Remy du Val und Neufchatel und feiern dort das 50-jährige Jubiläum der deutsch-französischen Partnerschaft.

Abfahrt am 17.05.2024 ca. 20:00 Uhr ab Kolitzheim, Rückkunft am 21.05.2024 ca. 01:00 Uhr.

Wer sich noch anmelden möchte, mit der Anzahl der Personen bitte per E-Mail an:

partnergemeinde-kolitzheim@gmx.de.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme und unvergessliche Momente bei unseren französischen Freunden!

Viele Grüße,

das Partnerschaftskomitee

Teresa Eisenmann, Kolitzheim, 0151/64714998

Johannes Feldner, Oberspiesheim, 0151/18204686

Martina Wehner, Lindach, 0179/2659047

Johanna Wieland Stammheim, 0176/76783776

Spendenauf Ruf – DenkOrt Deportation – ein Koffer für Zeilitzheim und Würzburg

Auf Initiative der drei Zeilitzheimer Gemeinderäte hat der Gemeinderat die Beteiligung am Projekt „DenkOrt Deportationen“ beschlossen.

Mit der Beteiligung an diesem überregionalen Gemeinschaftsprojekt soll die Erinnerung an die neun jüdischen Mitbürger, die von Zeilitzheim aus deportiert und ermordet wurden, wach gehalten werden.

1933 lebten noch 23 jüdische Personen in Zeilitzheim. Im Mai 1939 lebten noch 14 jüdische Personen in Zeilitzheim, darunter fünf Jugendliche zwischen zwölf und 16 Jahren. 1942 wurden die letzten neun jüdischen Einwohner deportiert, sieben im April über Würzburg nach Izbica, zwei im September über Würzburg in das Ghetto Theresienstadt.

Die beiden Jüngsten waren die Töchter des Landwirts Rudolf Frank, Trude und Lotte – 15 und 17 Jahre alt. Alle Deportierten wurden ermordet.

Als Symbol des Gedenkens sollten Gepäckstücke dienen – aus jeder jüdischen Gemeinde eins. Die herrenlosen Koffer symbolisieren den Verlust, das Verschwinden von Jüdinnen und Juden und ihrer Kultusgemeinden.

Und sie stellen eine Verbindung in die Herkunftsgemeinden her. Denn jedes Gepäckstück – Koffer, Rucksäcke und Deckenrollen – wird doppelt hergestellt, einmal am Denkmal und einmal in der Gemeinde aufgestellt.

In Verantwortung für unsere Vergangenheit, zur Erinnerung an die Ermordeten und zum zukünftigen Gedenken und Mahnung bitten wir um Unterstützung zur Erstellung dieser Denkmäler

Zur Unterstützung der Finanzierung bitten wir um Ihre Spende. Unser Spendenziel ist der Anteil von einem Drittel der Gesamtkosten von € 5.800.—Euro

Bitte unterstützen Sie unser Projekt und überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto der Gemeinde Kolitzheim bei der VR-MainBank eG.

IBAN: DE05 7936 2081 0002 7100 21

Geben Sie dabei den Spendenzweck „DenkOrt Deportationen“ an. Im Voraus sagen wir dafür herzlichen Dank. Eine entsprechende Spendenquittung auf Wunsch wird Ihnen von der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Weitere Informationen und vor allem Bilder zu diesem Thema finden Sie auch auf der Webseite:

<https://denkort-deportationen.de/>

Erneuter Aufruf zum Förderprogramm „Streuobst für alle!“ in der Gemeinde Kolitzheim – machen Sie jetzt mit!

Der Streuobstanbau ist in Bayern eine über Jahrhunderte gewachsene Form des Obstanbaus mit höchster Bedeutung für die Kulturlandschaft, die Artenvielfalt und für jeden Haus- und Hofbesitzer. Jeder Baum in der Flur oder im Ort ist wichtig und gut für die Biodiversität. In den letzten Jahrzehnten sind die Streuobstbestände auch bei uns im Landkreis Schweinfurt und in der Gemeinde stark zurückgegangen. Mit dem Streuobstpakt will die bayerische Staatsregierung bis zum Jahr 2035 die Pflanzung von rund einer Million neuer Streuobstbäume fördern.

Im Rahmen von „Streuobst für alle!“ wird der Kauf **hochstämmiger** (Stammhöhe mindestens 140 – 180 cm) Obstgehölze mit bis zu 45 Euro der Bruttokosten pro Baum über das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) gefördert. Als Eigenanteil bleiben lediglich die Aufwendungen für das Pflanzmaterial wie Anbinde-Pfosten, Stamm- bzw. Verbißschutz und Kokosstrick.

Jeder Grundstücksbesitzer kann sich an der Aktion beteiligen und Bäume bestellen. Die Pflanzung der Streuobstbäume kann auf Grundstücken des Antragstellers oder auf Grundstücken Dritter erfolgen. Den Dritten werden hierfür die Bäume vom Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- Förderfähig sind Kernobst (Apfel und Birne) und Steinobst (Pflaume und Kirsche).
- Weitere förderfähige Arten sind beispielsweise Walnuss, Quitte, Maulbeere, Esskastanie und Wildobstarten, Vogelkirsche, Holz-Apfel, Wild-Birne, Eberesche, Speierling, Elsbeere.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- die Apfelsorten Akane, Braeburn, Brava, Cox Orange, Elstar, Fuji, Gala, Golden Delicious, Granny Smith, Greenstar, Jonagold, Jonagored, Kanzi, Mairac, Pink Lady, Pinova, Red Delicious, Rubens und Rubinette,
- die Birnensorten Abate Fetel (= Abbé Fétel) und Dessertnaja,
- Hasel,
- Bäume für Erwerbsanlagen (Pflanzdichte von über 100 Obstbäumen je Hektar),
- Ausgleichs – und Ersatzpflanzungen, die im Rahmen von behördlichen Auflagen vorgeschrieben sind,
- Bäume, deren Erwerb über andere Förderprogramme gefördert wird.

Streuobstbäume bedeuten ein langfristiges Engagement. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Bäume mindestens 12 Jahre, am besten aber dauerhaft am Standort bleiben können. Sollten Sie vorzeitig entfernt werden, müssen die Fördergelder zurückgezahlt werden.

Werden auch Sie Teil des Streuobstpaktes und pflanzen einen oder mehrere Bäume!

Wir unterstützen Sie dabei!

Ein Bestellformular mit weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kolitzheim.de/wirtschaft--umwelt/streuobstpakt/index.html>. Sofern Sie über keinen Internetzugang verfügen, können sie auch direkt in der Gemeindeverwaltung ein Bestellformular ausfüllen. Halten Sie dazu bitte Angaben zur gewünschten Anzahl, Sorte sowie zum Pflanzort mit Haus- bzw. Flurnummer bereit.

Für eine Sammelbestellung bitten wir um **Eingang Ihrer Bestellung bis spätestens 29. Februar 2024.**

Hinweise zum Förderprogramm erhalten Sie auch unter www.stmelf.bayern.de/foerderung/streuobstpakt-foerderprogramm-streuobst-fuer-alle/index.html.

Bei Fragen zur Förderung stehen wir Ihnen gerne per E-Mail streuobstpakt@kolitzheim.de oder telefonisch unter Tel. 09385 9710-20 zur Verfügung.

Für ergänzende Fragen können Sie sich auch gerne an

Frau Christine Bender, Kolitzheim, Tel. 09385 99926,

Handy 01590 6226443 wenden.

Die Obstsortenliste und das Bestellformular finden Sie im Mittelteil des Amtsblattes.

Sachbeschädigung und Diebstahl sind keine Kavaliärsdelikte

Am 1. Februar wurde an der Schulbushaltestelle in der Ortsmitte Kolitzheims zwischen 6:50 Uhr und 13:50 Uhr ein Kinder-Cityretroller durch bisher Unbekannte entwendet. Der Retroller war mit einem Zahlenschloss gesichert, welches aufgebrochen wurde. Erst nach Absuchen durch den Eigentümer kam der Retroller im nahegelegenen Gebüsch zum Vorschein. Der Vorfall wurde der örtlichen Polizeidienststelle gemeldet. Wer etwas Verdächtiges gesehen oder Hinweise hat, solle sich bitte an die Polizei Gerolzhofen (Tel. 09382/9400) melden.

Beispielgebend sollte jedem Einzelnen bewusst sein, dass derartiges Verhalten nicht nur Unannehmlichkeiten verursacht, sondern tatsächlich Straftaten - und eben kein Kavaliärsdelikt oder Streich - darstellt und rechtlich verfolgt werden können. Das mutwillige Entfernen von Gegenständen kann nicht nur materielle Schäden anrichten, sondern auch das Gefühl der Sicherheit in unserer Gemeinschaft beeinträchtigen. Die öffentlichen Straßen, Plätze und Einrichtungen sollten Orte des Miteinanders und der Sicherheit sein, an denen wir uns wohl fühlen können.

Wir appellieren an die Vernunft und hoffen auf Unterstützung, um solche Vorfälle zu verhindern. Lasst uns für mehr Verständnis, Rücksichtnahme und Respekt gegenüber dem Eigentum und dem Wohlbefinden unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Grundschule Kolitzheim

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Am **Donnerstag, 07.03.2024** findet für **alle** bis 30.09.2018 geborenen Kinder aus den Ortsteilen der Gemeinde Kolitzheim die Schuleinschreibung statt.

**Gernach – Herlheim – Kolitzheim – Lindach
Oberspiesheim - Stammheim – Unterspiesheim - Zeilitzheim**

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind in die Diagnose- und Förderschule bzw. Privatschule einschulen oder die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Anmeldeformulare gehen Ihnen samt weiteren Informationsschreiben bis Ende Februar 2024 zu.
Wir bitten um Abgabe der ausgefüllten Unterlagen am

Donnerstag, 07.03.2024 von 14-15 Uhr

Wohnorte Stammheim, Lindach, Gernach: Schulhaus Stammheim
Wohnorte Zeilitzheim, Oberspiesheim und Kolitzheim: Schulhaus Zeilitzheim
Wohnorte Unterspiesheim und Herlheim: Schulhaus Herlheim

Sollten Sie eine Beratung benötigen, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin:

Schulleitung in Herlheim - Telefon 09382/8388

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2024/25

Beginn der Schulpflicht: a) regulär: geboren bis 30.09.2018 für alle Kinder
 b) auf Antrag: geboren bis 31.12.2018 auf Antrag der Eltern¹⁾

im Vorjahr zurückgestellt	Schulpflicht <u>*verschobene Schulpflicht</u>	Einschulungskorridor	auf Antrag schulpflichtig	
			Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geburtsdatum 01.10.2016 - 30.09.2017	Geburtsdatum 01.10.2017 - 30.06.2018 * 01.07.2017 – 30.09.2017	Geburtsdatum 01.07.2018 – 30.09.2018	Geburtsdatum 01.10.2018 - 31.12.2018	Geburtsdatum ab 01.01.2019
Keine weitere Zurückstellung möglich, sonst Prüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs	Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeiten beim Aufnahmegespräch / Screening)	Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren Schulberatung Eltern entscheiden	Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall , (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeiten beim Aufnahmegespräch / Screening)	Schulpsychologisches Gutachten erforderlich
	Zurückstellung möglich , wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt	Antragsformular erstellt die Schule, wenn das Kind erst 2025/26 eingeschult werden soll	Ablehnung möglich , wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind	Ablehnung möglich , wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind

¹⁾ Bei Kindern, die nach Überzeugung der Schule noch nicht schulfähig sind, ist der Antrag der Eltern abzulehnen. Dabei handelt es sich **nicht** um eine **Zurückstellung** vom Schulbesuch nach Art. 37 (1) und (2) BayEUG

GrSO § 4 (3): „Über die Aufnahme in eine öffentliche Grundschule entscheidet die Schulleitung; sie kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.“



Kolitzheim, 05.02.2024

Michaela Kirchner, Rektorin

Andere Stellen und Behörden

MainCleanUp 2024 – Netzwerk Main

MACH MIT! MÜLL SAMMELN am MAIN (Frühjahrsputzaktion) Anlässlich des Weltwassertags (22. März) und des Main FlussFilmFests shorts 2024 wollen wir im Wassermonat März gemeinsam die Ufer des Mains, seiner Zuflüsse und Seen wieder vom Müll befreien. Jede Gruppe kann selbst bestimmen wo und wann die Müllaktion stattfinden soll. Bitte unbedingt mit dem kommunalen Bauhof/Abfallwirtschaft die Entsorgung des Mülls abstimmen. Anmeldungen, Starterpaket und Infos unter www.maincleanup.org.

Im Herbst findet dann am Samstag, 14.9.24 wieder der große Aktionstag im gesamten Rheineinzugsgebiet und an allen Zuflüssen statt.

Wir freuen uns über viele Helfer*innen, die mit der gleichen Tatkraft wie bisher unsere Lebensader Main sauber halten.

Für weitere Informationen: www.netzwerkmain.de

Abweichende Öffnungszeiten am Faschingsdienstag 2024

Landratsamt und Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle am 13. Februar von 8 bis 12 Uhr geöffnet – Kompostanlage/Wertstoffhof Gerolzhofen geschlossen

Das Landratsamt Schweinfurt und das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle (mit Wertstoffhof) haben am Faschingsdienstag, 13. Februar 2024, abweichend von den sonst üblichen Öffnungszeiten, von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Kompostanlage/Wertstoffhof Gerolzhofen sind an diesem Tag geschlossen.

Der Bürgerservice und die Kfz-Zulassungsstelle im Erdgeschoss des Landratsamts sind am Faschingsdienstag wie gewohnt ab 7.30 Uhr erreichbar und schließen um 12 Uhr.

An den übrigen Tagen in den Faschingsferien ist das Landratsamt zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.

Start der Frühjahrs-Häckselaktion im Landkreis Schweinfurt

Holzige Gartenabfälle können bis Ende der ersten März-Woche angeliefert werden

Das zeitige Frühjahr beginnt für viele Obstbäume mit dem alljährlichen Schnitt – als eine der Voraussetzungen für eine gute Obsternte. Und auch Sträucher oder Hecken werden ausgeschnitten oder in Form gebracht. Dabei fallen allerhand Äste und Zweige an. Damit diese zeit- und ortsnahe verwertet werden können, wird auch in diesem Frühjahr wieder ein Großhäcksler an vielen Stellen im Landkreis Schweinfurt unterwegs sein.

Bis Ende der ersten März-Woche können holzige Gartenabfälle an den bekannten **Häckselplätzen** angeliefert werden. Die **genauen Öffnungszeiten der einzelnen Plätze können bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfragt** werden.

Zum Schutz der Singvögel wurde der Häckselzeitpunkt wieder auf das zeitige Frühjahr gelegt, damit die Schnitt- und Häckselaktionen möglichst vor der Brutzeit abgeschlossen werden können.

An den Häckselplätzen werden **ausschließlich holzige Gartenabfälle** wie Baum- und Strauchschnitt mit einem maximalen Durchmesser von 15 Zentimetern angenommen.

Fremdstoffe wie Steine, Beton, Metalle, Kunststoffsäcke und -schnüre sowie Wurzelstöcke sind ausgeschlossen. Auch sonstige – nicht holzige – Gartenabfälle wie Moos, Staudenreste, Gras und ähnliches dürfen aus Gründen der Handhabung und des Gewässerschutzes nicht an den Häckselplätzen angeliefert werden.

Diese Materialien können entweder in die Biotonne oder auf den eigenen Komposthaufen gegeben werden oder direkt an einem der beiden Wertstoffhöfe des Landkreises (Rothmühle und Gerolzhofen) abgegeben werden. Der Landkreis nimmt dort ganzjährig bis zu einem m³ Gartenabfälle bzw. bis zu 10 m³ holzigen Baum- und Strauchschnitt von Haushalten kostenlos an.

Nach der Häckselaktion kann das zerkleinerte Material von den Häckselplätzen abgeholt und im Garten zum Abdecken, Mulchen oder als Wegebelag verwendet werden. Weitere Auskünfte erhalten Bürgerinnen und Bürger bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Schweinfurt unter der Telefonnummer 09721/55-596.

Energie-Atlas Bayern – das zentrale Informationsportal rund um die Energiewende

Steckbrief Stromdaten: Haben Sie sich schon mal gefragt, wieviel Strom aus erneuerbaren Energien bei Ihnen vor Ort produziert wird und wie sich diese Stromerzeugung über die letzten Jahre entwickelt hat? Dann lohnt sich ein Blick in den Energie-Atlas Bayern. Hier finden Sie vielfältige Informationen zur Energiewende. Unser neuer „Steckbrief Stromdaten“ liefert eine übersichtliche Darstellung lokaler Informationen zu Stromverbrauch und Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Sie können dort auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in den letzten 10 Jahren verfolgen - alles kompakt auf einer Seite. Neugierig geworden? Dann schauen Sie gerne im Energie-Atlas Bayern vorbei - auch auf der Homepage der Gemeinde Kolitzheim verlinkt. Wie Sie den Steckbrief Stromdaten für Ihre Kommune aufrufen können, zeigen wir Ihnen unter <https://www.energieatlas.bayern.de/neu/20279>.

Börsen für Abwärme und Solarflächen: Produziert Ihr Unternehmen Abwärme, die Sie selbst nicht nutzen können? Haben Sie eine solargeeignete Dachfläche, möchten aber selbst nicht investieren? Überlassen Sie doch die Nutzung und Vermarktung anderen. Dafür bietet der Energie-Atlas Bayern mit den virtuellen Marktplätzen „Abwärmeinformationsbörse“ und „Solarflächenbörse“ eine Lösung.

Die Abwärmeinformationsbörse

Wenn die Entstehung von Abwärme unvermeidbar und eine betriebsinterne Nutzung nicht möglich ist, wird die außerbetriebliche Abwärmenutzung interessant. In der Abwärmeinformationsbörse finden Sie über 800 Abwärmequellen mit Standort und ergänzenden Daten z. B. zu Abwärmemenge, Wärmeträger oder Temperaturbereich.

Vielleicht sind für Sie in diesem Zusammenhang auch die Informationen zu Wärmenetzen interessant.

Die Solarflächenbörse

Über die Solarflächenbörse können Sie z. B. Ihre Dachfläche oder Ihr Acker- oder Grünland zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage anbieten. Umgekehrt können Sie nach geeigneten Dach- und Freiflächen für Ihr Vorhaben suchen. Aktuell sind über 70 Flächen in der Solarflächenbörse enthalten.

Melden Sie Abwärmequellen/-senken oder Dach-/Freiflächen für die Photovoltaik-Nutzung und finden Sie passende Einträge. Hier geht's zu den Börsen:

<https://www.karten.energieatlas.bayern.de/?comp=boerse>.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrereingemeinschaft Marienhain

Das Pfarrbüro Herlheim ist am Aschermittwoch, 14.02.24 geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Pastoraler Raum Gerolzhofen:

Herzliche Einladung am Sonntag, 11.02.24 um 18:00 Uhr in die Stadtpfarrkirche Gerolzhofen zum Gottesdienst mit besonderer Gestaltung für den pastoralen Raum Gerolzhofen.

Pfarrei St. Jakobus Herlheim

Mittwoch, 14.02.24 – Aschermittwoch

18.30 Uhr Messfeier für
vst Ang. d. Fam. Ferdinand Hauck (L)
Mathilde u. Kurt Bartsch u. vst. Ang.
Eugenie u. Oswald Kern u. Ang.
Josef u. Karola Kern, Jürgen Krauß u. Ang.
-mit Aschenkreuzauflegung-

Sonntag, 18.02.2024 – 1. Fastensonntag

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Pfarrei St. Stephanus Kolitzheim

Sonntag, 11.02.24 – 6. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Messfeier für
Pfr. Arno Stöcklein u. Ang.
Erwin u. Auguste Pfaff, Fam. Hettrich

Mittwoch, 14.02.24 – Aschermittwoch

18.30 Uhr Messfeier für
alle früher gestifteten Gottesdienste (S)
-mit Aschenkreuzauflegung-

Sonntag, 18.02.24 – 1. Fastensonntag

10:30 Uhr Messfeier für
Anja u. Ludwig Sauer, Aurelia u. Heribert Zink

Pfarrei St. Antonius Lindach

Sonntag, 11.02.24 – 6. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Messfeier für
Matthias Faulhaber – 3. Seelenamt
Rita u. Valentin Strauß u. vst. Ang.

Donnerstag, 15.02.24 – Donnerstag nach Aschermittwoch

18:30 Uhr Messfeier für
Margarte Hellert u. vst. Ang.
-mit Aschenkreuzauflegung-

Sonntag, 18.02.24 – 1. Fastensonntag

09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Pfarrei St. Bartholomäus Stammheim

Sonntag, 11.02.24 – 6. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Mittwoch, 14.02.24 – Aschermittwoch

18.30 Uhr Messfeier für
Gertrud u. Dieter Neubauer u. Ang.
-mit Aschenkreuzauflegung-

Samstag, 17.02.24 – 1. Fastensonntag

17:00 Uhr Vorabendmesse
nach Meinung (S)
für Irma u. Leonhard Wieland
-mit der Kirchenband-
-Monatssammlung für unsere Kirche-
Herzliche Einladung zum anschl. Pfarrfamilien-
abend im Pfarrheim.

Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Zeilitzheim

Samstag, 10.02.24 – 6. Sonntag im Jahreskreis

18:30 Uhr Vorabendmesse für
Agathe Kopp – 3. Seelenamt
Gerhard Hümmer – 2. Seelenamt
Manfred u. Hadwina Albert (S)
Erika u. Ernst Mößlein u. vst. Ang. (L)
Josef u. Rosa Hauck, vst. Geschw., Katharina u.
Ambros Steuerwald
Bruno Seufferling, vst. Eltern u. Geschw., Willibald
Bach,
Betty u. Emil Jäcklein
Wiltrud Säger
Leb. u. Vst. d. Fam. Himon u. Bäuerlein u. zur
Danksagung
Leb. u. Vst. d. Fam. Pohli, Bäuerlein, Albert u. Bayer

Donnerstag, 15.02.24 – Donnerstag nach Aschermittwoch

18:30 Uhr Messfeier für
Joseph Bäuerlein u. Vst. d. Fam. Pohli
-mit Aschenkreuzauflegung-

Sonntag, 18.02.24 – 1. Fastensonntag

09:00 Uhr Messfeier für
Margareta u. Konrad Henke u. Ang.

Pfarrei St. Sebastian Unterspiesheim, St. Bartholomäus Oberspiesheim und St. Ägidius Gernach

Gottesdienstordnung

vom 09.02.2024 bis 18.02.2024

Samstag 10.02.24

Usp 13.30 Kinderfasching (DJK-Sporthalle)

6. Sonntag im Jahreskreis

Sonntag 11.02.24

Osp 09.00 Messfeier
Usp 10.15 Messfeier für die Pfarrgemeinden
Ger 10.15 Wort-Gottes-Feier
Usp 13.11 IKV: Faschingsumzug
PRGeo 18.00 Messfeier (Kirche Gerolzhofen)

Montag 12.02.24 Rosenmontag

Drei 09.00 Pfarrbüro geöffnet (PZ, Kirchgasse 8, barrierefrei)

Usp 16.00 KÖB: Bücherei (PZ, Kirchgasse 8, barrierefrei)

Dienstag 13.02.24 Faschingsdienstag

Usp 09.00 KdFB: Krabbelgruppe (GZ/1. Stock)

Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit

„Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr“ (GL 422)

(Fast- und Abstinenztag)

Mittwoch 14.02.24 Kollekte: Miseror

Ger 09.15 Messfeier
mit Austeilung des Aschekreuzes
+ Alfons Gerlach u. Ang. (S)

Usp 14.00 Treffpunk+ G: Spielenachmittag (PZ)

Usp 16.00 KÖB: Bücherei (PZ, Kirchgasse 8, barrierefrei)

Usp 18.00 Messfeier
mit Auflegung des Aschekreuzes

Osp 18.30 Wort-Gottes-Feier
mit Auflegung des Aschekreuzes

PRGeo 19.30 PRGeo: Taufkatechese (PHH)

Donnerstag 15.02.24

PRGeo 11:45 Minis: Eisbahn (Eishalle Haßfurt)

Usp 14.00 Treffpunk+G: Strickkreis (PZ, barrierefreier
Zugang)

Drei 16.00 Pfarrbüro geöffnet (PZ, Kirchgasse 8, barrierefrei)

Usp 19.25 Donnerstagsgebet (Glocken läuten!)

Freitag 16.02.24

Drei 15.00 Glockenläuten

Drei 15.00 Kreuzweg (Kirche Usp)

Samstag 17.02.24

Ger Altpapiersammlung (Sammelstelle Am Graben)

Osp Minis: Altpapiersammlung (Schulstr.)

1. Sonntag der Hl. 40 Tage

Samstag 17.02.24

Osp 18.30 Messfeier

Sonntag 18.02.24

Ger 09.00 Messfeier
+ Karl, Rosa, Vitus u. Angelina Weis (L2)

Usp 10.15 Messfeier für die Pfarrgemeinden

Usp 10.15 Kinderkirche (Kita St. Sebastian, Kirchgasse 14)

Pfarrbüro Unterspiesheim (montags, donnerstags)

Kirchgasse 8, 97509 Unterspiesheim (barrierefreier Zugang).
(Briefeinwurf: Pfarrhaustor) Tel. 09723/936418;

Fortsetzung auf Seite 15

Sortimentsliste "Streuobst für alle!"

ÄPFEL - Standardsortiment		ÄPFEL - Neuzüchtung/Lizenzsorten	
Bestell Nr.		Bestell Nr.	
1	Alkmene/Alkmene Rot	36	Baya® Marisa NEU
2	Baumanns Renette	37	Florina
3	Delbarestivale®	38	Gerlinde®
4	Discovery	39	Goldstar®
5	Freiherr von Berlepsch	40	Julia® NEU
6	Geheimrat Oldenburg	41	Pilot®
7	Gloster	42	Piros®
8	Goldparmäne	43	Rajka®
9	Goldrenette von Blenheim	44	Rebella®
10	Gravensteiner	45	Reglindis®
11	Holsteiner Cox	46	Remo®
12	Idared	47	Resi®
13	Ingrid Marie	48	Retina®
14	Jakob Fischer	49	Rewena®
15	Jakob Lebel	50	Rubinola®
16	Jamba	51	Santana® Allergikerapfel NEU
17	James Grieve	52	Solaris®
18	Jonathan	53	Topaz® Red Topaz
19	Kaiser Wilhelm		
20	Kalco, syn. Carola		
21	Landsberger Renette		
22	Meirose		
23	Ontarioapfel	54	Adersleber Kalvill
24	Rote Goldparmäne	55	Ananasrenette
25	Roter Berlepsch	56	Antonowka
26	Roter Boskoop	57	Batullenapfel
27	Roter Gravensteiner	58	Berner Rosen
28	Schöner aus Wiltshire	59	Bittenfelder Sämling
29	Schöner aus Boskoop	60	Boikenapfel
30	Spartan	61	Borowinka
31	Stark Earliest	62	Börtlinger Weinapfel
32	Summerred	63	Brauner Matapfel
33	Weißer Klarapfel (Kornapfel)	64	Brettacher
34	Weißer Winterlockenapfel	65	Champagner Renette
35	Winterrambur	66	Charlamowsky
		67	Croncels
		68	Danziger Kantapfel
		69	Dülmener Rosenapfel
		70	Edelborsdorfer
		71	Effeltricher Findling
		72	Erbachhofer Mostapfel
		73	Finkenwerder Herbstprinz
		74	Fromms Goldrenette
		75	Gartenmeister Simon
		76	Geflammtter Kardinal
		77	Gehrters Rambur
		78	---
		79	---

Sortimentsliste "Streuobst für alle!"

ÄPFEL - Liebhabersortiment		ÄPFEL - Liebhabersortiment	
Bestellnr.		Bestellnr.	
80	Gelber Bellefleur	127	Seestermühler Zitronenapfel
81	Gelber Edelapfel	128	Shampion
82	Gewürzluikenapfel	129	Signe Tillisch
83	Goro	130	Spartan
84	Grahams Jubiläumsapfel	131	Spätblühender Tafelapfel
85	Graue Herbstrenette	132	Welschisner
86	Harberts Renette	133	Wettringer Taubenapfel
87	Hauxapfel	134	Zabergäu Renette
88	Himbeerapfel v. Holowaus	135	Zenngründer
89	Hirschnäckerlia	136	Zitronenapfel
90	Horneburger Pfannkuchenapfel	137	Zuccalmaglios Renette
91	Korbiniansapfel		
92	Kaiser Alexander		
93	Kanadarenette		
94	Kardinal Bea		
95	Kronprinz Rudolph		
96	Lavanttaler Bananenapfel		
97	Lohrer Rambur		
98	Maunzen		
99	Mutsu		
100	Oberländer Himbeerapfel		
101	Öhringer Bluttreifling		
102	Orléans Renette		
103	Pfirsichroter Sommerapfel		
104	Prinz Albrecht v. Preußen		
105	Purpurroter Cousinot		
106	Riesenbolken		
107	Rheinischer Bohnapfel		
108	Rheinischer Krummstiel		
109	Rote Sternrenette		
110	Roter Astrachan		
111	Roter Bellefleur		
112	Roter Herbstkalvill		
113	Roter Eiserafel		
114	Roter Mond		
115	Roter Stettiner		
116	Roter Trierer Weinapfel		
117	Roter Winterkalvill		
118	Schafsnase		
119	Schmidberger Renette		
120	Schöner aus Herrnhut		
121	Schöner aus Nordhausen		
122	Schöner von Bath		
123	Schöner von Miltenberg		
124	Schöner aus Schönlinde		
125	Schweizer Orangenapfel		
126	Hochstamm Sämling		

BIRNEN - Standardsortiment

138	Alexander Lucas
139	Bosc's Flaschenbirne
140	Clapps Liebling
141	Condo
142	Conference
143	Doppelte Philippsbirne
144	Frühe von Trévoux
145	Gellerts Butterbirne
146	Gräfin von Paris
147	Gute Graue
148	Gute Luise
149	Köstliche von Charneux
150	Madame Verte
151	Nordhäuser Winterforelle
152	Pastorenbirne
153	Rote Williams
154	Vereinsdechantsbirne
155	Williams Christ

BIRNEN - Neuzüchtung/Lizenzsorten

156	Concorde®
157	Harrow Delight®
158	Harrow Sweet®
159	Hortensia®
160	Novembra®
161	Uja®

Gemeinde Kolitzheim
Stichwort: Streuobstpakt
Rathausstraße 1
97509 Kolitzheim

per E-Mail an streuobstpakt@kolitzheim.de

Bestellformular Förderprogramm "Streuobst für alle!"

Name, Vorname _____ Anschrift _____
Telefon _____ Mobil-Nr. _____
E-Mail _____

Ihre verbindliche Bestellung:

Bestell-Nr.	Anzahl	Art (z.B. Apfel)	Sorte (z.B. Rote Sternrenette)

Die Obstgehölze werden an folgenden Standorten gepflanzt:

Lfd. Nr.	Im Siedlungsbereich		Im Flurbereich		Anzahl
	Gemeindeteil	Straße / Hausnummer	Gemarkung	Flurnummer	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Wichtige Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

> Gefördert wird im Rahmen des Förderprogramms "Streuobst für alle" hochstämmiges Obstgehölze (Stammhöhe mindestens 140 – 180 cm) durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) **bis zu 45 Euro brutto pro Obstgehölze (= Höchstförderbetrag)**. Entstehende Mehrkosten (Differenzbetrag) müssen durch Sie als Empfänger der Bäume selbst getragen und werden von der Gemeinde Kolitzheim Ihnen im Nachgang in Rechnung gestellt.

> Es können nur Sorten aus der Sortimentsliste ausgewählt werden. Auf dieser Liste befinden sich zahlreiche Streuobstsorten, die sich durch gesunden Wuchs und optimale Anpassung an das lokale Klima bewährt haben.

> Als Eigenanteil bleiben die Aufwendungen für das Pflanzmaterial wie Anbinde-Pfosten, Stamm- bzw. Verbisschutz und Kokosstrick.

> Die Pflanzung wird durch das Amt für Ländliche Entwicklung stichprobenartig überprüft.

> Streuobstbäume bedeuten ein langfristiges Engagement. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Bäume mindestens 12 Jahre, am besten dauerhaft am Standort bleiben können.

> Bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien (z.B. auch vorzeitige Entfernung der Bäume am Standort) ist die Förderung zurückzuzahlen.

> Sollten sich Änderungen bei den Angaben und Pflanzgrundstücken ergeben ist dies unverzüglich mitzuteilen.

> Aktuelle Informationen (Sortimentsliste, Pflanzanleitung, Merkblatt usw.) finden Sie stets auf unserer Homepage der Gemeinde Kolitzheim. Die Lieferung der Gehölze erfolgt an den Bauhof. Ein Abholtermin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Empfänger der Bäume die verbindliche Bestellung (Abnahmepflicht!) und die Übernahme von ggfs. anfallenden Mehrkosten soweit diese über den maximalen Förderbetrag hinausgehen:

Datum _____ Unterschrift _____

Fax 09723/936883; pfarrei.unterspiesheim@bistum-wuerzburg.de
Homepage (Wolfgang Münzer, Grettstadt)

www.pg-st-raphael.de Pfarramtsangestellte: Daniela Weigand
Öffnungszeiten: Montags 09.00 Uhr - 11.00

Uhr, donnerstags 16.00 Uhr - 18.00 Uhr Bitte bestellen Sie Ihre
Messintentionen rechtzeitig (vierteljährlich) voraus.

Pfarrhaus Unterspiesheim

Kirchgasse 6, 97509 Unterspiesheim; Tel. 09723/1433; Pfr.
Thomas Amrehn (Handy 0175 76 49 655) Post, Anliegen,
Anregungen und Anfragen bitte weiterhin in die Briefkästen am
Pfarrhaus Unterspiesheim, Kirchgasse 6, einwerfen.

KÖB im Pfarrzentrum Usp

Bücherezeiten: montags und mittwochs, 16.00 - 18.00 Uhr,
Kath. Öffentliche Bücherei Unterspiesheim, Pfarrzentrum
Unterspiesheim, Kirchgasse 8, barrierefreier Zugang. Tel.
09723/936950. Auf Ihren Besuch freut sich das Bücherei-Team.
Info: www.koeb-unterfranken.de

KdFB Usp/Osp: Krabbelgruppe

Die Krabbelgruppe trifft sich immer dienstags von 09.00 Uhr bis
11.00 Uhr im Gemeindezentrum in Unterspiesheim, 1. Stock,
neue Räumlichkeiten. Wir freuen uns immer über den Besuch
neuer Familien. Aus versicherungstechnischen Gründen bitten
wir um die Mitgliedschaft im Kath. Frauenbund.

Treffpunkt+ G: Strickkreis

Wir treffen uns wöchentlich am Donnerstag in der Zeit von
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Pfarrzentrum/Treffpunkt+G. Männer
und Frauen sind herzlich eingeladen.

Bücherschrank (offenes Angebot)

Am Generationenplatz Unterspiesheim wurde im Rahmen des
Regionalbudgets 2021 ein offener Bücherschrank aufgestellt.
Kostenfrei können Sie sich hier mit Literatur versorgen. Auch
Kinder und Jugendbücher sind hier zu finden. Gerne können
Sie die Bücher mitnehmen. Auch können Sie gut erhaltene
Literatur einstellen. Probieren Sie es doch einfach einmal aus.

Treffpunkt+ G: Spielenachmittag

Wir treffen uns am 14.02.24 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Pfarr-
zentrum Unterspiesheim/Treffpunkt+G. Sie sind recht herzlich
eingeladen, auf einige Partien vorbeizukommen. Spiele sind vor
Ort. Sie können jedoch gerne eigene Spiele mitbringen. Weitere
Termine: 20.03.; 17.04.; 15.05.; 19.06.; 17.07.24;

PRGeo Ministranten

„Minis on ice“ heißt es am 15.02.24 für die Minis des Pastoralen
Raumes. Die Eisbahn, Großer Anger 31, 97437 Haßfurt. ist von
12:00-13:30 Uhr reserviert. Die Aufsichtspflicht liegt bei den
BetreuerInnen aus der Pfarrei. Bitte Anmeldeformular ausfüllen
und mit 3,-€ pro TeilnehmerIn beim Verantwortlichen vor Ort
abgeben. Nähere Info: PRin Franziska Reichert

franziska.reichert@bistum-wuerzburg.de

Altpapiersammlung Gernach

Der TSV Gernach und die Kath. Kirchenstiftung sammeln am
17.02.24 Altpapier. Wir bitten Sie, das Altpapier zur Sammel-
stelle Am Graben (Metall- und Glascontainer) zu bringen.
Verwenden Sie bitte keine Schnüre oder Plastikbänder zum
Bündeln. Sperrige und größere Kartonagen bitte falten.

Altpapiersammlung Oberspiesheim

Die Ministranten organisieren die Altpapiersammlung am
17.02.24. Wir bitten um eine gewisse Umsicht bei den Containern
in der Schulstraße und danken für Ihre Unterstützung!

Kommunion- und Firmvorbereitung

Im Rahmen des Gemeindepraktikums sind Firmlinge Gastgeber
für die Kommunionfamilien. In einem eigenen Brief wurden
die Sorgeberechtigten unserer Kommunionkinder zu einem
Mitbringfrühstück am 18.02.24 um 11.15 Uhr eingeladen. Die
Kommunioneltern melden sich mit Anzahl im Pfarramt an. Die
Firmlinge helfen bei der Begegnung.

Tauferinnerungs- und -vorbereitungsfeier

Um auf den Charakter der Vorbereitungszeit hinzuweisen,
begehen wir am Sonntag, 25.02.24 eine Tauferinnerungs-
und vorbereitungsfeier, in der wir den noch nicht getauften
Kindern die Vorbereitungssalbung (Katechumenensalbung)
spenden. Sehr herzlich laden wir Sie zu diesem Gottesdienst
ein. Er beginnt um 10.15 Uhr in der Kirche St. Sebastian. Wir
treffen uns um 10.00 Uhr im Gemeindezentrum, Kirchgasse 8.
Im Anschluss an die Feier soll ein „Mitbring-Familien-Brunch“
stattfinden. Zur besseren Vorbereitung bitten wir um schriftliche
Vor Anmeldung bis 18.02.2024 mit Anzahl der Personen unter
pfarrei.unterspiesheim@bistum-wuerzburg.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zeilitzheim-Krautheim

Marktplatz 5, 97509 Zeilitzheim

Telefon: 09381/2470, Homepage: www.zeilitzheim.de

Fax: 09381/6556, E-Mail: pfarramt.zeilitzheim@elkb.de

11.02.

10.00 Uhr Gottesdienst in Krautheim mit Lektor Michael
Feldhäuser

18.02.

10.00 Uhr Gottesdienst in Zeilitzheim mit Prädikantin A.
Ackermann

17.30 Uhr Segnungsgottesdienst mit Gospelchor in Gerolz-
hofen

Bücherei in Zeilitzheim

Die Bücherei im Alten Rathaus ist nach den 10-Uhr-Gottes-
diensten in Zeilitzheim geöffnet.

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

jeden Mittwoch von 14 - 17 Uhr geöffnet.

Posaunenchor

Die Proben finden immer (außer in den Ferien) Freitags, 20 Uhr,
im evangelischen Gemeindehaus Zeilitzheim statt. Näheres auf
unserer Homepage: www.zeilitzheim.de

Kaffeestunde Zeilitzheim

Die nächste Kaffeestunde ist am 28. Februar 2024 um 15.00
Uhr im Feuerwehrhaus Zeilitzheim.

Vorankündigung:

Auszeit: Gottesdienst für Frauen

Ein Termin nur für Frauen ist Auszeit, ein Gottesdienst, gestaltet
von Frauen für Frauen zu einer etwas anderen Zeit. Der Name
ist Programm: Sich eine Auszeit nehmen und den Tag mit Gott
beschließen: eine andere Form des Abendgebetes und des
Tagesabschlusses. Termin ist am Sonntag, 3. März um 19.30
Uhr in der Pfarrkirche Dingolshausen. Das Team der Pfarr-
gemeinde freut sich auf zahlreichen Besuch.

Herzliche Einladung hierzu!

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwebheim Gottesdienstordnung

Kirchengemeinde Schwebheim, Kirchplatz 8,
97525 Schwebheim

Tel. 09723 / 1220 / Fax 09723 / 936810

Öffnungszeiten: Montag, Donnerstag und Freitag 9.00 -12.00
Uhr; Dienstag 15.00-18.00 Uhr

Sprechstunde Pfr. Wölfel im Pfarrbüro: mittwochs 16.30 – 17.30
(außerhalb der bayer. Ferien) und nach Vereinbarung (09723/93
68 09 od. 0162/53 56 888 od. tobias.woelfel@elkb.de)

E-Mail: pfarramt.schwebheim@elkb.de

Internet: www.schwebheim-evangelisch.de

Meldungen für Amtsboten vom 09.02.2024 – 18.02.2024

Sonntag 11.02.2024 Estomihi

10.15 Uhr Kirche Gottesdienst mit Pfarrer Tobias Wölfel

Mittwoch 14.02.2024

09.15 Uhr EGZ-Saal Krabbelgruppe (evtl. Lamm)

Donnerstag 15.02.2024

14.00 Uhr Lamm Seniorenclub

Sonntag 18.02.2024 Invokavit

10.15 Uhr Kirche Gottesdienst mit Lektorin Barbara Kropp-
Wagensonner

Unsere Kirche ist zum Gebet von Montag bis Samstag von
10-18 Uhr und Sonntag von 8:30-18 Uhr geöffnet.

Kurzfristige Änderungen und aktuelle Informationen finden Sie
auf unserer Homepage

www.schwebheim-evangelisch.de.

Vereinsnachrichten

Gemeindeteil Gernach

TSV Gernach 1928 e.V.

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Freunde und Gönner, die nächsten Veranstaltungen beim TSV Gernach sind:

- Mittwoch, 07.02.2024, 14:00 Uhr Seniorennachmittag
- Faschings-Sonntag, 11.02.2024, 14:11 Uhr Buntes Treiben
- Aschermittwoch, 14.02.2024, 17:00 Uhr Marinierte Heringe
gez. Alfred Glos, für die Vorstandschaft des TSV Gernach

Altpapiersammlung in Gernach

Am Samstag, 17.02.24 wird in Gernach für den TSV und für die Kirche Altpapier gesammelt.

Der begehbare Container wird in der Straße am Graben bei den Glas- und Metallcontainern aufgestellt und wir bitten Sie, das Altpapier zum Container zu bringen. Es muss nicht mehr getrennt werden nach Papier und Karton. Verwenden Sie bitte keine Schnüre oder Plastikbänder zum Bündeln. Sperrige und größere Kartonagen sollen aber gefaltet oder zusammengelegt werden, damit der Container besser gefüllt werden kann.

Der TSV Gernach und die Kirchenverwaltung Gernach bedanken sich schon jetzt im Voraus für Ihre Unterstützung.

Bitte vormerken: Die nächste Altpapiersammlung ist im August 2024.

Vorstandschaft TSV Gernach
Werner Michael, Kirchenpfleger

Gemeindeteil Herlheim

KÖB Herlheim

Bitte beachten:

Ab 1. Februar 2024 ändern sich unsere Öffnungszeiten:

Wir sind dann gerne mittwochs von **16:00 bis 18:00** für euch da!!

Euer Bücherei-Team

Musikerfasching in Herlheim

Die Herlheimer Musikanten laden in die Herlindenhalle Herlheim zum 10-jährigen **Musikerfasching** am **Samstag, 10.02.2024** um **19:11 Uhr** ein.

Karten gibt es direkt am Abend, es ist freie Platzwahl.

Für Euer leibliches Wohl ist bestens gesorgt.

Es freuen sich die Herlheimer Musikanten mit einem dreifach donnernden Helau.

Gemeindeteil Kolitzheim

SV-Kolitzheim

Kinderfasching

Herzliche Einladung zum Kolitzheimer Kinderfasching

Am Sonntag, 11.2.2024 um 14:30 Uhr im Sportheim Kolitzheim

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Sportverein Kolitzheim

Freiwillige Feuerwehr Kolitzheim

Hiermit laden wir alle unsere Mitglieder und die die es werden wollen zur Jahreshauptversammlung ein.

Diese findet am 17.02.2024 ab 20 Uhr im Feuerwehrhaus Kolitzheim statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Totenehrung
 3. Grußworte
 4. Bericht des 1. Vorstands
 5. Bericht des 1. Kommandanten
 6. Bericht des Jugendwarts
 7. Protokollverlesung
 8. Kassenbericht
 9. Aussprache zu den Berichten und Entlastung
 10. Neuaufnahmen und Ehrungen
 11. Neuwahl des Schriftführers
 12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Wir bitten um vollzähliges und pünktliches Erscheinen.

Die Vorstandschaft

Eigenheimerverein Kolitzheim e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

des Eigenheimerverein Kolitzheim e.V..

Termin: Sonntag den 18.02.2024, 18.30 Uhr

Ort: Sportheim, SV Kolitzheim

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des 1. Vorstandes
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Anregungen, Wünsche
9. Beschluß der Versammlung

Eigenheimerverein Kolitzheim e.V.

gez., Die Vorstandschaft

1. Vorstand Matthias Schöpf

Infoabend des Pfarrcaritasvereins Kolitzheim

Liebe Eltern und liebe Mitglieder des Pfarrcaritasvereins Kolitzheim e.V.,

am 21. März 2024 finden die Neuwahlen der Vorstandschaft des Pfarrcaritasvereins Kolitzheim e.V. statt.

Das bisherige Vorstandsteam steht nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung. Bisher konnte leider noch keine vollständige Nachfolge gefunden werden.

Die Existenz des Kindergartens so wie wir ihn bisher kennen ist massiv bedroht.

Aus diesem Grund möchten wir euch Eltern und auch alle Mitglieder des Pfarrcaritasvereins Kolitzheim e.V. noch vor den Neuwahlen am 19.02.2023 um 19:00 Uhr in den Pfarrsaal einladen.

Zusammen mit dem Gemeinderat und dem Bürgermeister möchten wir die Wichtigkeit der Vorstandschaft darstellen und eine Lösung finden.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Die Vorstandschaft

Daniela Baudisch, Bianca Wieland, Tobias Wirsching, Katrin Dotzel

VHS-Angebot in Kolitzheim

Außenstellenleitung: Heike Ziegler, Telefon (09385) 902296

Anmeldung bei der Volkshochschule Gerolzhofen

Tel: 09382/ 99603 - info@vhs-vo-geo.de

Zumba® Fitness in Kolitzheim

Das lizenzierte Zumba® Fitness-Programm zu Gute-Laune-Hits aus dem lateinamerikanischen und internationalen Raum verbindet Tanz, Cardio- und Muskeltraining zu einem ganzheitlichen Workout. Der tänzerische Aspekt bei den leicht zu erlernenden Choreografien steht bei Zumba® Fitness im Vordergrund. Der Kurs ist für neue und fortgeschrittene Teilnehmende geeignet, da die Intensität der Bewegungen selbst bestimmt werden kann.

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Handtuch, Getränk, Hallenschuhe. Max. 20 Plätze.

Sigrid Klemenz

Mi, 21.02.2024, 18:30 - 19:30 Uhr, 8x, Kolitzheim, Sportheim: Turnhalle, 38,00 €

KDFB ZV Kolitzheim

Liebe Mitglieder und Interessierte,

anbei das Programm des KDFB Zweigverein Kolitzheim für **März 2024**. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Freitag, 01.03.24

18:30 Uhr **Weltgebetstag der Frauen** in der Kirche

Thema: „... durch das Band des Friedens“ – Land Palästina

Beim Weltgebetstag 2024 geht es um eine „Reise durch das Land, in dem Jesus gelebt und gelehrt hat“, wie es in der Gottesdienstliturgie heißt. Eine Reise, die uns mitnimmt in ein Land mit langer Tradition und großer kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt, aber auch mit schwerwiegenden Konflikten, unter denen die Menschen dort seit langem leiden.

Wir sind verbunden „...durch das Band des Friedens“, so der aus dem Brief an die Gemeinde in Ephesus (Kap. 4,3) entnommene gemeinsame deutsch-sprachige Titel des Weltgebetstag 2024.

-Weltgebetstag Kollekte für Frauen- und Mädchenprojekte-

anschließend

19:30 Uhr **Mitgliederversammlung mit Ehrungen** im Pfarrsaal.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Verlesung des letzten Protokolls / Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Wünsche und Anregungen

Herzliche Einladung an alle Mitglieder, um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

KDFB ZV Kolitzheim Vorstandsteam

Gemeindeteil Oberspiesheim

Altpapiersammlung Oberspiesheim

Die Oberspiesheimer Ministranten organisieren eine **Altpapiersammlung am Samstag, 17.02.2024**.

Bitte liefern Sie das Altpapier/Kartonagen selber an den bereitgestellten Container an.

Der begehbare Container wird in der Schulstrasse schon am Freitagnachmittag für Sie aufgestellt.

Verwenden Sie keine Schnüre zum Bündeln und falten Sie größere Kartonagen zusammen

Im Voraus sagen wir für Ihre Unterstützung „Vielen Dank!“

MINIstranten Oberspiesheim

Gemeindeteil Stammheim

Ü60-Treffen

Unser nächstes Treffen findet am Faschingsdienstag, **13. Februar** ab 14:00 Uhr im Gasthaus Elflein statt.

Dem Anlass entsprechend lautet das Motto: (Lumpen-)Lieder (mit musikalischer Begleitung) und Witze unterschiedlichster Art.

Gerne sind uns auch weitere Gäste willkommen.

Wir freuen uns auf einen lustigen Faschingsdienstag.

Der OKR

Pfarrfamiliennachmittag Stammheim

Der Ortskirchenrat lädt alle Stammheimer Bürger herzlich zu seinem Pfarrfamiliennachmittag am Samstag, 17.02.2024 ein.

Wir starten mit einem Gottesdienst um 17:00 Uhr in der Pfarrkirche.

Anschließend treffen wir uns im Pfarrjugendheim.

Neben einem Rückblick der Organisationen der Kirchengemeinde informieren wir über anstehende Themen und Mittelverwendung der KiSt.

Zur Verköstigung bieten wir Brotzeit und, u.a. (fastenzeitgemäß) **Starkbier** an.

Wir freuen uns auf viele Besucher.

Der Ortskirchenrat

Winterkonzert – Sopranistin, Chöre und Musiker in Stammheim am Sonntag, den 18.02.2024

Der Gesangverein Stammheim lädt am Sonntag, den 18. Februar um 16 Uhr zu seinem Winterkonzert in die Pfarrkirche unter dem Motto „Musikklänge und Chorgesänge“ ein.

Neben dem Stammheimer Chor treten 5 weitere Gruppen und Einzelpersonen auf.

Mit dabei sind der gemischte Chor „After Aight“ Michelau und der Männergesangverein Albertshofen.

Als Solistin wird die neue Stammheimer Chorleiterin Alexandra Vildosola stimmgewaltig zu hören sein. Ebenso dabei sind die Stammheimer Bläser sowie die Gitarrengruppe von Kolimix.

Nach dem einstündigen Konzert laden die Chormitglieder zu einem winterlichen Beisammensein mit Glühwein, Punsch, Bratwurst und Kuchen ein.

Eintritt frei, Spenden werden gerne entgegengenommen.

Auf Ihr Kommen freut sich der Gesangverein Stammheim.

VHS-Angebot in Stammheim

VHS-Außenstellenleiterin: Renate Moller

(Mobil: 0151 / 70050800)

Anmeldung bei der VHS in Gerolzhofen

Tel: 09382/ 99603

info@vhs-vo-geo.de

Hochbeet - Gärtnern auf kleinem Raum mit hohem Niveau! Bildvortrag

Nicht nur im urbanen Raum, sondern auch auf dem Land erfreuen sich Hochbeete immer größerer Beliebtheit. Die Konstruktionen erheben sich über das übliche Beetniveau und bieten so viele Vorteile und neue Möglichkeiten für interessierte Gärtner*innen. Max. 40 Plätze.

Christine Bender

Do, 22.02.2024

18:30 - 20:00 Uhr, 1x, Stammheim, Rathaus, gebührenfrei, Anmeldung erforderlich.

Obst- und Gartenbauverein Stammheim

Einladung zur diesjährigen Jahreshauptversammlung

an alle Mitglieder und Interessenten

Termin: Freitag, der 23.02.2024 um 19.30 Uhr

Ort: Rathaus Stammheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Udo Klüpfel
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorsitzenden über die Aktivitäten des Vereins in den vergangenen zwei Jahren und Ausblick
4. Kassenbericht und Entlastung der Vorstandschaft
5. Vortrag von Herrn Benjamin Roos von der Landesanstalt für Gartenbau in Veitshöchheim über Streuobst
6. Grußworte
7. Ehrungen langjähriger Mitglieder
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
9. Schließung der Jahreshauptversammlung

Auf Euer zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft des Obst- und Gartenbauvereines Stammheim

Gemeindeteil Unterspiesheim

KÖB-Bücherei

Am Rosenmontag, den 12.02.2024 hat die Bücherei geschlossen.

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr

Info auch unter:

www.unterspiesheim.koeb-unterfranken.de

Brennholzversteigerung in Unterspiesheim

Am Samstag den 10.02.2024 um 13.00 Uhr findet in der Waldkörperschaft Gehaid die Brennholzversteigerung statt.

Hierzu sind nur die Rechtler der Waldkörperschaft Gehaid zugelassen.

Es wird Polterholz/Losholz versteigert.

Treffpunkt: Stromschneise (ehemalig Christbaumkultur)

Die Vorstandschaft

SV DJK Unterspiesheim – Einladung Vereinsjugendtag

Der Sportverein DJK Unterspiesheim lädt alle Jugendlichen sowie alle interessierten Mitglieder, Trainer, Betreuer und Eltern zum Vereinsjugendtag 2024 am **Donnerstag, den 15. Februar 2024, um 17:00 Uhr** in **den Bewirtungsraum der DJK-Sporthalle** in Unterspiesheim ein.

Tagesordnung

1. Rückblick 2023/24
2. Kassenbericht
3. Neuwahlen
4. Ausblick 2024

Es freuen sich auf Euch

Die Vorstandschaft und Jugendleitung des SV DJK Unterspiesheim

Gemeindeteil Zeilitzheim

1. SC Zeilitzheim

Herzliche Einladung zur diesjährigen Närrischen Weinprobe unter dem Motto „Es lebe der Sport“ am Freitag, den 09.02.2024 ab 19.00 Uhr im Sportheim mit Musik von „Hannes Piano“ aus Herlheim.

Eintritt 5 €

Weinprobe 12 €

Brotzeit 8 €

Alles ist auch einzeln buchbar.

Gleichzeitig laden wir herzlich zum Kesselfleischessen am Faschingsdienstag, den 13.02.2024 ab 12 Uhr ins Sportheim ein.

Auch hierfür bitten wir um Voranmeldung. Anmeldung für beide Veranstaltungen bei Diana Graf unter 09381/6912.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Gez. 1.SC Zeilitzheim

HELAU, Kinderfasching in Zeilitzheim am Rosenmontag

Am Rosenmontag, 12.02.2024, findet um 15:11 Uhr der **Zeilitzheimer Kinderfasching für Groß und Klein** im Feuerwehrhaus Zeilitzheim statt. Es gibt Bratwurst, Pommes Kaffee, Kuchen und Getränke. Für gute Laune ist gesorgt :-)

Auf Ihr Kommen freuen sich die Zeilitzheimer Kinder sowie die Freiwillige Feuerwehr Zeilitzheim.

Freiwillige Feuerwehr Zeilitzheim

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Zeilitzheim findet

**am Samstag, den 17. Februar 2024 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrhaus in Zeilitzheim**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokollverlesung
4. Grußwort der Gäste
5. Kassenbericht
6. Bericht des Vorstandes
7. Entlastung von Vorstandschaft und Kassier
8. Bericht des 1. Kommandanten
9. Jahresbericht des Jugendwartes
10. Planungen 2024 & Planungen für die 150-Jahr-Feier der FF Zeilitzheim vom 14. – 16. Juni 2024
11. Wünsche und Anträge

Zu dieser Versammlung ergeht an alle aktiven und passiven Mitglieder der Wehr sowie an der Feuerwehr Interessierten recht herzliche Einladung.

Für die aktiven Feuerwehrdienstleistenden sowie den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr ist das Erscheinen Pflicht.
gez.:

Jonas Redweik

1. Kommandant

Werner Herbert

1. Vorstand

2. Zeilitzheimer Hof- und Garagenflohmarkt

am Sonntag, 17.03.2024 – 13-17 Uhr

Der Kindergarten Zeilitzheim versorgt Sie am Feuerwehrhaus mit Speisen und Getränken (gerne auch zum Mitnehmen). Der Erlös kommt dem Kindergarten zugute.

Veranstalter: Elternbeirat des Kindergartens Zeilitzheim

Wer mitmachen möchte, meldet sich bitte bei Eva Mößlein bis zum 02.03.2024, damit der Stand im Ortsplan aufgenommen werden kann. Anmeldung per Mail an eva.moesslein@web.de, per Zettel im Briefkasten Dr.-Valentin-Müller-Str. 6 oder per WhatsApp 0170-5404291 (bitte angeben: Name, Adresse).

Jeder darf teilnehmen! Der Erlös deines Standes gehört natürlich dir. Es gibt lediglich eine kleine Anmeldegebühr von 3€, die dem Kindergarten zugutekommt. Wer den Kindergarten an diesem Tag mit einer Kuchenspende oder in der Kaffeebar unterstützen möchte, meldet sich bitte ebenfalls bei Eva Mößlein.

Vielen Dank

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim



Erscheinungsweise: wöchentlich freitags

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

- Herausgeber, Druck und Verlag:
- LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0; www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kolitzheim, Horst Herbert, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.
- für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: gemäß § 7 Abs. 1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Traueranzeigen

Anzeige online buchen:
anzeigen.wittich.de

HILFE MIT HERZ UND HAND

OBERE STRASSE 10
SCHWEINFURT
TEL. 09721 1431

MARKTSTRASSE 25
GEROLZHOFEN
TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER
VON DER VERBRAUCHERINITIATIVE
AETERNITAS EMPFOHLEN



WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE

STELLEN Markt

Fahrer m/w/d

gerne auch rüstiger Rentner, NR,
!!! NUR mit Personenbeförderungsschein !!!
in Teilzeit oder auf Mini-Job-Basis gesucht.

Fürstenau, Werneck · Tel. 09722 1223

Busfahrer (m/w/d)

Führerschein Klasse D, gerne auch Rentner (m/w/d),
Teilzeitkraft oder auf Minijob-Basis
Fahrer mit Personenbeförderungsschein - ab sofort.

Fürstenau · Werneck · Tel. 09722 1223

FRÜHLINGS- AKTION

**JETZT
ANZEIGEN
SCHALTEN!**

3 + 1 ANGEBOT*

Ihr Verkaufsdienst

Violetta Windisch

Telefon: 09191 7232-56

v.windisch@wittich-forchheim.de

* 4 Anzeigen schalten und nur 3 bezahlen.

Die Ausgaben sind je frei wählbar. (ausgeschlossen Oster- und Weihnachtsanzeigen)

Angebot nicht kombinierbar mit bestehenden Aufträgen und nur bis zum 26.04.2024



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Violetta Windisch

Ihr Verkaufsdienst

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 09191 723256

Fax: 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



IMMOBILIENMAKLEREI **Ihr Maklerteam vor Ort!**

— Jahr —

Durch unseren Rund-um-Sorglos Service organisieren wir alles aus einer Hand und legen dabei höchsten Wert auf Kundenzufriedenheit, sowie eine zielgerichtete Objektvermittlung.

- ✓ Verkauf
- ✓ Vermietung
- ✓ Umzugsservice / Haushaltsauflösung

Miriam Jahr
Immobilienmaklerin (IHK)

☎ 01573-6792159

Am Ring 8
97490 Kronungen

www.immobilienmaklerei-jahr.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Frühlingserwachen im Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut!

Schwarzwaldwoche
7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension, davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten und 1 x festliches 6-Gang-Menü, Montag und Dienstag nur Frühstück
p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten
Montag und Dienstag nur Frühstück
4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Die kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

10 % Rabatt
auf die „Schwarzwaldwoche“ und „Schwarzwaldtage“ vom 18. Februar bis 28. März 2024

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Es ist genug für alle da
... wenn wir miteinander teilen



www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50



Friedensstifter

**Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.**

**Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!**

**Für mehr Informationen
rufen Sie uns an: 0180 33 33 300**
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz; ggf. abweichender Mobilfunktarif)



Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

DZI Spenden-Siegel. Geprüft. Empfohlen.



KINDER NOT HILFE

Ja, ich möchte Frieden stiften!

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

Plz und Ort _____

Kindernothilfe e. V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de

LINUS WITTICH präsentiert



Treffpunkt[®] Deutschland.de

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps.

Alle Termine und Angaben unter Vorbehalt!



Walhalla © Moritz Mümmler Landkreis Regensburg

„Regensburg liegt gar schön. Die Gegend musste eine Stadt herlocken“, schrieb Goethe. Und er hatte Recht. Die verschiedenartigen Landschaftsformen von Donauebene, Vorderem Bayerischem Wald und Bayerischem Jura treffen hier unmittelbar aufeinander und formen eine Kulisse, die vielfältiger nicht sein könnte. Kein Wunder, dass das Regensburger Land wie geschaffen ist für entspannten Rad- und Wanderurlaub. Zum Beispiel entlang der Flüsse Naab, Regen oder Schwarze Laber. Kulturinteressierte kommen ebenfalls auf ihre Kosten: Die Region lockt mit König Ludwigs Walhalla, Bayerns kleinstem Weinbaugebiet und vielem mehr – aber sehen Sie selbst.

TreffpunktDeutschland.de/regensburger-land



Burggrüne-Donaustadt © Stefan Gruber



Naabtal © Stefan Gruber



Nepal-Himalaya-Pavillon © Stefan Gruber

Nepal-Himalaya-Park Fernöstliches Juwel

Der im Jahre 2000 auf der Expo ausgestellte Nepal-Himalaya-Pavillon wurde bei Wiesent wieder aufgebaut und entführt weit der Donau ins Reich der Mitte.
Martiniplatte, Wiesent



Walhalla © St. Gruber

Walhalla

König Ludwig I. ließ sie im 19. Jahrhundert als Ehrentempel für bedeutende Persönlichkeiten „teutscher Zunge“ errichten und benannte sie nach dem Kriegerparadies der Germanen.
Walhallastraße 48, Donaustauf

Das ideale redaktionelle Umfeld für Ihre Anzeige

Unsere neuen Reisemagazine bieten Ihnen einen attraktiven und thematisch passenden Rahmen für Ihre Anzeige, um so neue Kunden für Ihr Unternehmen bzw. Ihren Ort/Ihre Region zu gewinnen. Touristen werden so gezielt auf Ihr touristisches Angebot aufmerksam.

DRUCK ANZEIGE
AB 117 €

ANZEIGEN
SCHLUSS
29.2.24



AB
MÄRZ
2024

50 neue Reisemagazine Frühling/Sommer 2024 TreffpunktDeutschland WILLKOMMEN IN DER REGION...

Ende März startet die neue Urlaubssaison 2024. Wie im letzten Jahr werden wir wieder unsere **TreffpunktDeutschland Reisemagazine** „WILLKOMMEN IN DER REGION...“ mit der neuen Ausgabe kurz vor Ostern an Übernachtungsbetriebe und Tourismusbüros zur kostenlosen Mitnahme versenden. Geplant sind für **Frühling/Sommer 2024** insgesamt 50 Reisemagazine für die folgenden Regionen (Landkreise):

GEDRUCKT & ePAPER:

ANSBACH, AUGSBURG, BAD KISSINGEN, BAMBERG, BAYREUTH, COBURG, FÜSSEN, NÜRNBERG, OETTINGEN, REGENSBURG WEISSENBURG, WÜRZBURG.

Geplante ePAPER:

Aichach, Altötting, Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale, Bad Reichenhall, Bad Staffelstein, Bad Tölz, Bad Windsheim, Bad Wörthshofen, Bamberg, Bayreuth, Cham, Coburg, Dachau, Deggendorf, Dillingen a.d.Donau, Dingolfing, Ebersberg, Eichstätt, Erding, Erlangen, Forchheim, Freising, Fürstenfeldbruck, Fürth, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Grafenau, Günzburg, Haßfurt, Hof, Karlstadt, Kelheim, Kempten, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Landsberg am Lech, Landshut, Lindau (Bodensee), Miesbach, Miltenberg, Mühldorf a.Inn, München, Neu-Ulm, Neuburg a.d.Donau, Neumarkt i.d.OPf., Nürnberg, Oettingen, Passau, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Pfarrkirchen, Regen, Regensburg, Rosenheim, Roth, Schwandorf, Schweinfurt, Starnberg, Straubing, Tirschenreuth, Traunstein, Weiden, Weilheim, Weißenburg, Wunsiedel und Würzburg.

**Sie haben Interesse an einer Anzeigen-Buchung
KONTAKTIEREN SIE UNS. WIR BERATEN SIE GERNE.**



Andrea Kossowski
a.kossowski@wittich-forchheim.de
09191 723258

Susanne Emmert-Deuerlein
s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
09191 723263



**Jetzt QR-Code scannen
und das Wittelsbacher Land
online entdecken!**

www.treffpunktdeutschland.de/wittelsbacher-land

			6			3	9	5
3							6	
		7	3	1			4	8
	7	5			4			3
				3				
1			5			9	7	
8	1			5	9	7		
	2							4
7	4	3			1			

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



Das Gold des Gartens selbst gewinnen

(djd-k). Warum immer wieder Dünger kaufen, wenn die Natur hochwertige Materialien quasi frei Haus liefert? Mit einem Komposter lässt sich das sprichwörtliche Gold des Gartens selbst gewinnen. Der dabei entstehende Humus ist ein wertvoller Dünger. „Er sorgt für lockere und nährstoffreiche Böden, ist ein effektiver Wasserspeicher und fördert insgesamt ein gesundes Pflanzenwachstum“, erläutert der

Stihl-Gartenexperte Jens Gärtner. Obst- und Gemüseabfälle aus der Küche lassen sich ebenso in Humus verwandeln wie Schnittgut aus dem Garten. Ein Häcksler hilft, große Äste für den Komposthaufen zu zerkleinern. Den Komposter können Gartenbesitzer entweder als fertigen Behälter kaufen oder aus Holz selbst bauen. Wie das unkompliziert gelingt, erklärt eine Anleitung etwa unter www.stihl.de.

Die Wohngebäudeversicherung sollte ausreichend sein

(djd-k). Der Klimawandel erhöht auch hierzulande spürbar die Intensität, Häufigkeit und Dauer von Hitzewellen, Dürren, Stürmen und Überflutungen. Gegen Naturkatastrophen schützen die meisten Wohngebäudeversicherungen in der Grunddeckung nicht. Sturzfluten, tonnenschwere Schneemassen oder Überschwemmungen können oft Schäden von mehreren Hunderttausend Euro an Gebäuden hinterlassen. Bei solchen Schä-

den greifen die meisten Wohngebäudeversicherungen erst dann, wenn sie um einen Zusatzbaustein erweitert wurden. Die Wohngebäudeversicherung der Nürnberger Versicherung etwa kann problemlos um den Baustein „Weitere Naturgefahren“ ergänzt werden. Mehr Infos: www.nuernberger.de. Wer eine Wohngebäudeversicherung besitzt, sollte prüfen, ob sie ausreichend Schutz gegen Naturgefahren bietet.

T U N I A L A U D E
 R A R S O S P I F I N S C H E R R
 F E R O S F I E I N D E S E S
 N O N S O N D E R N
 O B O B E I H M M E K E L N M
 G E I L I G G E B O D E N G
 G E D E I H G E N D L E N I N E R
 S K A L H S G E R
 G R A L T C K E L T R E I L G E
 E D I T O R E N G E T W A S U D
 B L E H E N U H A K E N
 S U D A N F L A T E L A E
 O B S T B A U E N T S C H L U S
 U G O I

9	8	5	1	9	2	3	4	7
4	1	9	3	7	8	2	9	5
2	3	7	6	5	4	6	1	8
6	7	9	2	8	5	4	3	1
1	3	4	5	8	2	9	7	6
2	9	8	7	3	6	4	5	1
6	7	5	1	9	4	8	2	3
9	6	7	3	1	5	2	4	8
3	5	2	9	4	8	1	6	7
4	8	1	6	2	7	3	9	5

Landwirtschaftszweig	jüd. Religionsphilosoph †	robust, standfest	arabisch: Sohn	Gewässerstrand	Eier im Vogelne	biblische Männergestalt	ein Weißbrot	ein Schnellzug (Abk.)	Frauenkurzname	Tiergattung	Rundfunkanstalt
Entscheidung											
			gewellt (Haare)		Holzstange			weibliches Nagetier	Abk.: äußerlich		
Staat in Nordostafrika	zu Hause		Nutzrecht für Treue im MA.			Normalmaß		Nachteil (ugs.)			
Herausgeber von Büchern					Flecken verursachen	zirka, annähernd			Abkochbrühe		
			Parlament Litauens		Winterbetrieb				Schnittblume		
Gegenstand der Artus Sage	Wahrnehmungssinn		Trinkspruch in Skandinavien			Rang beim Karate		Präsentation (Kw.)	germanischer Wurfspieß		
wachsen						ehem. franz. Kleinmünze	festliches Abendessen				franz. Schriftsteller † 1986
dringlich					Frauenkosenname	untere Tortenschicht			german. Sippen-eigentum	türkische Provinzhauptstadt	
		englisch: für		widerlich finden, sich vor etwas ...			stehendes Gewässer	Blasinstrument			
persönliches Fürwort (3. Fall)	sofern					englisch: ist	statt dessen				
Sohn der Aphrodite				erbitterte Gegner				Mittelmeer-insulaner			
selten			Hunderasse					nicht leise			



Bay. Bäderdreieck Hotel Resort Birkenhof in Bad Griesbach-Therme



Ihr Hotel ist knapp 3 km vom Ortskern entfernt. Es besteht aus zwei Gebäuden und bietet u.a. ein Restaurant, Terrasse und Aufzug. Die Poseidon-Therme (ca. 1.600 m²) mit Außenpool, Thermalbecken, Whirlpool u. v. m. erreichen Sie bequem über einen Bademantelgang.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension Plus**
- ✓ Tägl. Eintritt in die Poseidon-Therme mit Thermal-Innenbecken, Außenpool, Dampfgrotte, Whirlpool, Infrarotkabine, Kneipp-Tretbecken (saisonal) u. Liegefläche (ab 14 J.)
- ✓ Täglich Aqua-Relaxing in der Poseidon-Therme (MO–FR)
- ✓ Verleih von Nordic-Walking-Stöcken (nach Verfügbarkeit)
- ✓ 10 % Ermäßigung auf Kosmetikanwendungen und Massagen pro Vollzahler ✓ **WLAN**

4 Tage Halbpension Plus
Reise-Code: **biba**

ab € **159,-** p.P.

Last-Minute-Special:
in Saison 2



Termine & Preise in €/Person im DZ Standard/EZ

Saison	Anreise	täglich			
		Nächte	3	5	7
1	15.11. - 14.12.24		159	249	289
2	12.02. - 13.03.24		159 statt 219	249 statt 339	289 statt 399
3	14.03. - 14.11.24		219	339	399

Kein Einzelzimmerzuschlag! Kurtaxe: ca. 2,80 € pro Person/Nacht



Österreich – Tirol – Kitzbüheler Alpen Harmony Hotel Harfenwirt in Niederau



Ihr Hotel liegt in den Kitzbüheler Alpen in der Wildschönau. Das Hotel empfängt Sie mit einem Restaurant, Terrasse, Bar, Aufzug u. v. m. Der Wellnessbereich umfasst ein Hallenbad, eine Terrasse, Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine, Solarium, Ruheraum und Wellnessbehandlungen.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7/10 Übernachtungen ✓ **Halbpension**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad, Finnischer Sauna, Dampfbad und Ruheraum
- ✓ Nutzung des Außenpools im Schwesterhotel Harmony Sonnenschein (ca. 1 km entfernt)
- ✓ Wildschönau-Card mit zahlreichen Ermäßigungen und Eintritten ✓ Informationen über die Region
- ✓ **WLAN** ✓ **Hotelparkplatz** (nach Verfügbarkeit)

3 Tage Halbpension
Reise-Code: **hawi**

ab € **169,-** p.P.

10 % Frühbucherrabatt
bei Buchung bis 29.02.24



Termine & Preise in €/Person im DZ STD Nebenhaus

Saison	Anreise	täglich					
		Nächte	2	3	5	7	10
1	08.05. - 19.06.24, 23.09. - 11.10.24		169	249	399	559	789
2	20.06. - 22.09.24		189	279	459	629	899

DZ STD Nebenhaus = Doppelzimmer Standard Nebenhaus
Einzelzimmerzuschlag Saison 1: 7 €/Nacht, **Saison 2:** 5 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 3,50 € pro Person



Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online buchen auf reisenaktuell.com

Beratung & Buchung
Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr
0261 - 29 35 19 72 und in Ihrem Reisebüro



Costa Barcelona Charmante Orte an der Mittelmeerküste

Renoviertes **★★★★** Hotel

Umfangreiches **Ausflugspaket**

Stadtrundfahrt Barcelona inklusive



Sagrada Família

ALL INCLUSIVE



Pals



Aktions-Angebot

200 € Rabatt p. P.

++ Nur bei Buchung bis zum 29.02.24 ++

8 Tage • Flug & All Inclusive

statt ab **1.099 €**

jetzt schon ab **899 €** p. P.

Reise-Code: meca



Die Küste Barcelonas mit ihren **traumhaft schönen, weißen Sandstränden**, dem azurblauen Wasser und den zahlreichen Sonnenstunden lädt Sie zu einem unvergesslichen Urlaub an der zauberhaften Mittelmeerküste ein. Entdecken Sie die wundervolle Naturkulisse Barcelonas, tauchen Sie in die facettenreiche Kultur ein und lassen Sie sich in Ihrem Urlaubshotel mit **All Inclusive** verwöhnen.

Ihre Reise enthält **drei Ausflüge**, die Sie an die malerischsten Orte der spanischen Küste führen. Bei einer **Stadtrundfahrt durch die Metropole Barcelona** entdecken Sie die bekanntesten Sehenswürdigkeiten der Stadt. Lassen Sie sich von den altherwürdigen Bauwerken und der lebendigen Innenstadt in den Bann ziehen. Am Hausberg Montjuïc genießen Sie einen fabelhaften Ausblick und haben genug Zeit, um ein paar Erinnerungsfotos zu schießen. Auch der kleine Ort **Pals** mit seinem mittelalterlichen Flair sowie das **charmante**

Dorf Peratallada mit seiner geschichtsträchtigen Burg lernen Sie bei einem Ausflug kennen und lieben. Auf dem **Markt von Tordera** können Sie Obst und Gemüse, lokale Spezialitäten sowie Souvenirs für Ihre Liebsten ergattern. Schuppern Sie sich durch die verschiedensten Stände und kommen Sie in den Genuss Spaniens. Auf zur sonnigen Costa Barcelona!

Ihr **★★★★ Medplaya Hotel Santa Monica** empfängt Sie nur ca. 400 m vom traumhaften Strand von Calella entfernt. Es bietet ein Restaurant, eine Bar, einen Außenpool mit Sonnenterrasse, -liegen, -schirmen und einen einladenden Gartenbereich, Billard, einen Gepäckservice und einen Fahrradverleih. Live-Musik und Abendunterhaltung werden angeboten.

Ihr **Zimmer** ist mit getrennten Betten, Bad/WC, Föhn, Safe, TV, Telefon, Kühlschrank, Klimaanlage und Balkon ausgestattet.



Für Sie inklusive:

- ✓ Hin- und Rückflug mit einer renommierten Fluggesellschaft (z.B. Eurowings) ab/bis gewünschtem Abflughafen (ggf. mit Zwischenstopp) nach Barcelona und zurück in der Economy Class ✓ 1 Gepäckstück bis 20 kg
- ✓ Empfang am Flughafen und lokale deutsch-sprechende Reiseführer während der Ausflüge
- ✓ Transfers vor Ort: Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ **7/14 Übernachtungen** im **★★★★ Medplaya Hotel Santa Monica in Calella** ✓ **All Inclusive**
- ✓ Nutzung des Außenpools mit Sonnenterrasse, -liegen und -schirmen (saison/wetterabhängig) ✓ Live-Musik am Abend (saisonabhängig) ✓ WLAN

Ausflugspaket inklusive:

- ✓ Alle Ausflüge mit modernen, komfortablen Reisebussen
- ✓ Ganztagesausflug „**Barcelonas Highlights**“ mit ausgiebiger Stadtrundfahrt durch Barcelona und Fotostopp am Hausberg Montjuïc
- ✓ Ganztagesausflug „**Mittelalterliche Dörfer**“ mit Pals & Peratallada
- ✓ Halbtagesausflug „**Mercado Tordera**“

Ihr Vorteil: Zug zum Flug-Ticket

- ✓ Kooperation mit der DB (2. Klasse inkl. ICE-Nutzung, gültig für deutsche Abflughäfen)

Exklusive Termine & Preise

in €/Person im Doppelzimmer

Anreise: Dienstag	Normalpreis	Aktionspreis
2024 23.04., 30.04., 07.05., 14.05.	1.099	899
11.06., 08.10.	1.149	949
24.09.	1.199	999

Abflughafen: Stuttgart (0 €), Düsseldorf (+40 €), Köln-Bonn (+40 €), Frankfurt (+40 €), München (+40 €), Hamburg (+60 €), Berlin (+60 €)

200 € Aktions-Rabatt pro Person bei Buchung bis 29.02.24! Nur solange der Vorrat reicht.



Peratallada

Zuschläge: EZ: 169 €/Woche **Verlängerungswoche:** 449 €/Person **Tourismusabgabe:** ca. 1,30 € p.P./Nacht (obligat; zahlbar vor Ort) **Mindestteilnehmerzahl:** 20 P./Termin. Bei Nichterreichen kann die Reise bis 30 Tage vor Reisebeginn abgesagt werden. Ggf. nicht alle Abflughäfen an allen Terminen buchbar. Preise ggf. zzgl. Ferien-/Feiertagszuschlag.

✓ **23.04., 30.04. und 24.09. mit GARANTIERTER DURCHFÜHRUNG**

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen. Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online buchen auf reisenaktuell.com

Beratung & Buchung Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr
0261 - 29 35 19 72 und in Ihrem Reisebüro